

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2017) richtet.

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung
Düsseldorf

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
	2. Jahresabschluss	5
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
III.	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	6
	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	6
E.	SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	7
I.	Ertragslage	7
II.	Vermögenslage	9
F.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	11
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	12

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2017
 4. Bestätigungsvermerk
 5. Bericht über die Zweckerfüllung für das Geschäftsjahr 2017
 6. Rechtliche und steuerliche Grundlagen
- Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

1 Der Vorstand der

**Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung,
Düsseldorf,**

(im Folgenden auch "Brot gegen Not" oder "Stiftung" genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

2 Die Buchführung und die freiwillige Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

4 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

5 Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung

6 Da für die Stiftung weder eine gesetzliche Verpflichtung besteht, noch aufgrund entsprechender Regelungen in der Satzung ein Lagebericht i.S.d. § 289 HGB aufzustellen ist, können wir keine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter abgeben, wie sie in einem Lagebericht üblicherweise zum Ausdruck kommt.

Der Vorstand der Stiftung ist bei der Bilanzierung von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass an dieser Annahme aufgrund bestandsgefährdender Risiken ernstliche Zweifel bestehen.

Der Vorstand hat berichtet, dass Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag des Jahresabschlusses nicht eingetreten sind. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung waren keine abweichenden Feststellungen zu treffen.

Zur Darstellung des Verlaufes des Geschäftsjahres 2017 verweisen wir auf den als Anlage 5 beigefügten Bericht des Vorstandes über die Zweckerfüllung der Stiftung.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

- 7 Gegenstand der Abschlussprüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftung.
- 8 Brot gegen Not ist, bei entsprechender Anwendung des § 267 HGB, eine kleine Stiftung i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Der gemäß Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) bestehenden Pflicht zur Rechnungslegung kommt die Stiftung durch freiwillige Anwendung der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB nach. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 9 Die durchgeführte Prüfung erfolgte ebenfalls freiwillig, da Brot gegen Not weder nach § 316 HGB noch nach StiftG NW einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt. Auftragsgemäß erfolgte unsere Prüfung in entsprechender Anwendung von § 317 HGB sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, wie sie in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegt sind. Wir haben im Rahmen unseres Auftrags geprüft, ob - soweit anwendbar - die gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und sie ergänzende Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet sind.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung sowie die Beurteilung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts) gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise unmittelbar Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

- 10 Unsere Prüfung haben wir nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Danach ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften wesentliches Kriterium für die Bestimmung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen. Um uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu ermöglichen, haben wir zunächst auf der Grundlage unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit der Stiftung und über deren rechtliches und wirtschaftliches Umfeld das den einzelnen Posten des Jahresabschlusses anhaftende Fehlerrisiko herausgearbeitet.

Auf der Basis dieser Risikoeinschätzung wurden die Prüfungshandlungen geplant. Dabei haben wir unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens Einzelfallprüfungen vorgenommen, die Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle umfassten.

Wir haben die Prüfung im Wesentlichen in den Monaten Juli, August und November 2018 in den Räumen der Stiftung sowie in unserem Büro durchgeführt.

Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes erfolgte anschließend in unserem Büro. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Für die Prüfung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig vom Vorstand und den von ihm benannten Personen erteilt.

- 11 Nach der uns vom Vorstand ausgehändigten Vollständigkeitserklärung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Wagnisse im Jahresabschluss berücksichtigt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

12 Als Prüfungsunterlagen standen uns neben dem Jahresabschluss die Bücher, Inventare, Belege und Verträge und andere von uns erbetene Unterlagen zur Verfügung.

13 Die erforderlichen Bücher, Nachweise und sonstigen zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen sind ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Nach unseren Feststellungen entspricht die Buchführung insgesamt den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

14 Der **Vorjahresabschluss** zum 31. Dezember 2016 ist von uns geprüft und am 23. August 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Genehmigung des Vorjahresabschlusses erfolgte mit Kuratoriumsbeschluss vom 8. Dezember 2017.

15 Der **Jahresabschluss** wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 HGB und in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt. Die Satzung enthält keine die gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen zum Jahresabschluss.

Die **Bilanz** zum 31. Dezember 2017 und die **Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Das Vermögen wurde uns durch Saldenlisten und Depotauszüge, Verzeichnisse und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden. Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die von der Stiftung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage 3) dargestellt. Der Grundsatz der Stetigkeit bei der Ausübung von Bewertungsmethoden und bei der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde beachtet.

16 Der **Anhang** entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Er enthält insbesondere alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 17 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Ergänzende Anhangangaben sind insoweit nicht erforderlich.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen) oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- 18 Die mit Stiftungsgeschäft und -satzung vom 24. Oktober 2000 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des StiftG NW von Herrn Heiner Kamps errichtete Stiftung wurde am 23. November 2000 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und mit Eintragung im Verzeichnis der selbständigen Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 28. November 2000 rechtsfähig.

Satzungsgemäßer Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in besonderer Notsituation durch Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Unterbringung sowie durch angemessene Unterstützung von Grundbildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen direkt wirksame, aber auch nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Sonstige relevante rechtliche Grundlagen zum Bilanzstichtag haben wir in Anlage 6 dargestellt.

E. SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

I. Ertragslage

- 19 In der nachfolgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 nach projektspezifischen Gesichtspunkten zusammengefasst, den Vorjahreszahlen gegenübergestellt und erläutert:

	2017		2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Einnahmen aus Zuwendungen	160	100,0	69	100,0	91	131,9
Finanzergebnis*)	0	0,0	0	0,0	0	-
Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter	160	100,0	69	100,0	91	131,9
Aufwendungen für Stiftungszwecke	-102	-63,8	-79	-114,5	-23	29,1
Stiftungsergebnis	58	36,2	-10	-14,5	68	-680,0
Übrige Aufwendungen	-22	-13,8	-22	-31,9	0	0,0
Jahresergebnis	36	22,4	-32	-46,4	68	-212,5

- 20 Die Einnahmen aus Zuwendungen fielen im Berichtsjahr mit T€ 160 - anlässlich des Geburtstags von Herrn Heiner Kamps - um T€ 91 höher als im Vorjahr aus. Das bedeutet eine Erhöhung der zu verzeichnenden Zuwendungen um 131,9 %.
- 21 Das **Finanzergebnis** des Vorjahres hat sich bereits durch die Veräußerung der sonstigen Wertpapiere im Jahr 2015 auf nahezu € 0,00 verringert. Das Finanzergebnis des Berichtsjahres weicht nur unwesentlich von dem des Vorjahres ab. Damit haben sich die **Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter** gegenüber dem Vorjahr entsprechend der Einnahmen aus Zuwendungen um T€ 91 erhöht.

*) jeweils unter € 500,00

- 22 Im Berichtsjahr wurden begonnene Projekte fortgeführt und nach neuen Projekten Ausschau gehalten. Die unmittelbaren und mittelbaren **Aufwendungen für Stiftungszwecke** sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 23 (= 29,1 %) auf T€ 102 gestiegen. Die unmittelbar zurechenbaren Projektkosten betragen T€ 55.

	2017 T€	2016 T€
Albanien	0	1
Bosnien	0	1
Gambia	29	1
Libanon	0	1
Malawi	23	22
Mosambik	1	1
Nicaragua	0	2
Rumänien	0	1
Projektkosten	2	3
	<u>55</u>	<u>33</u>

Die Position "Projektkosten" betrifft Vorlaufkosten für geplante neue Projekte und nachträgliche Kosten für bereits abgeschlossene Projekte.

- 23 Die dargestellte Entwicklung hat dazu geführt, dass das **Stiftungsergebnis** nach T€ - 10 im Vorjahr im Berichtsjahr T€ 58 beträgt.
- 24 Die **übrigen Aufwendungen**, die im Wesentlichen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung betreffen, haben sich mit T€ 22 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, während sie in Relation zu den Einnahmen um 18,1 % auf 13,8 % gesunken sind. Grund für die prozentuale Verringerung der Aufwendungen sind die hohen Einnahmen aus Zuwendungen im Berichtsjahr.
- 25 Insgesamt hat sich ein **Jahresergebnis** von T€ 36 (Vorjahr: T€ - 32) ergeben, das mit dem Mittelvortrag verrechnet wird.

II. Vermögenslage

- 26 In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2017 zusammengefasst, den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt und erläutert:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
A k t i v a						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,7	4	0,8	0	-
Sachanlagen	0	0,0	0	0,0	0	-
	4	0,7	4	0,8	0	-
Umlaufvermögen						
Vorräte	0	0,0	1	0,2	-1	-100,0
Sonstige Aktiva*)	0	0,0	0	0,0	0	-
Liquide Mittel	552	99,3	518	99,0	34	6,6
	552	99,3	519	99,2	33	6,4
	556	100,0	523	100,0	33	6,3
P a s s i v a						
Eigenkapital						
Stiftungskapital	511	91,9	511	97,8	0	0,0
Mittelvortrag	32	5,8	-4	-0,8	36	-900,0
	543	97,7	507	97,0	36	7,1
Fremdkapital						
Sonstige Rückstellungen	9	1,6	10	1,9	-1	-10,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4	0,7	6	1,1	-2	-33,3
	13	2,3	16	3,0	-3	-18,8
	556	100,0	523	100,0	33	6,3

- 27 Bei den **Immateriellen Vermögensgegenständen** handelt es sich um die neue Website der Stiftung, die im Berichtsjahr online geschaltet wurde. Seit 2014 ist das **Sachanlagevermögen** aufgrund der planmäßigen Abschreibungen komplett abgeschrieben.
- 28 Unter den Vorräten wurde im Vorjahr ausschließlich eine entgeltlich erworbene Kitchen Aid ausgewiesen, die im Berichtsjahr in dem Projekt in Gambia eingesetzt wurde.

*) jeweils unter € 500,00

- 29 Die **Sonstigen Aktiva** betreffen Forderungen aufgrund von Reisekostenvorschüssen an ehrenamtliche Helfer.

Um die Liquidität der Stiftung zu erhöhen, wurden im Jahr 2015 alle bis dahin verbliebenen **sonstigen Wertpapiere** veräußert. Im Berichtsjahr hat die Stiftung keine sonstigen Wertpapiere mehr gehalten.

- 30 Die **liquiden Mitteln** betreffen Guthaben bei Kreditinstituten und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
Festgeldkonto	512	513
Kontokorrentkonten	40	5
	<u>552</u>	<u>518</u>

- 31 Das **Stiftungskapital** von T€511 umfasst neben dem von Herrn Heiner Kamps bereitgestellten Grundstockvermögen von T€500 eine weitere Zustiftung von Herrn Kamps von T€11.

- 32 Unter Berücksichtigung des **Mittelvortrages** von T€32 (Vorjahr: T€- 4), der neben zeitnah zu verwendenden Mittel auch nach steuerrechtlichen Vorschriften gebildete Rücklagen umfasst, ergibt sich somit zum 31. Dezember 2017 ein **Eigenkapital** von T€543 und eine Eigenkapitalquote von 97,7 % (Vorjahr: T€507 bzw. 97,0 %).

Die Kuratoriumssitzung vom 9. Dezember 2016 hat den Beschluss gefasst, das Stiftungskapital auf T€200 herabzusetzen. Der Herabsetzungsantrag wurde im Berichtsjahr noch nicht eingereicht. Aufgrund der Einnahmen aus Zuwendungen während der Charity-Gala im Berichtsjahr standen ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung aller Stiftungsprojekte des Berichtsjahres zur Verfügung.

- 33 Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen **sonstigen Rückstellungen** von T€9 (Vorjahr: T€10) betreffen Beratungs- und Prüfungskosten des laufenden Jahres und des Vorjahres sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

- 34 Die **sonstigen Verbindlichkeiten** von T€4 betreffen u.a. Reisekosten für Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer, Projektkosten Malawi, Telefonkosten und die Lohnsteuer-Anmeldung Dezember 2017.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die freiwillige Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB auftragsgemäß unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den freiwillig angewandten gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung."

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 22. November 2018

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer

Koerner
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	3.720,00	4.464,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	<u>3.720,00</u>	<u>4.464,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0,00	600,00
II. Sonstige Vermögensgegenstände	177,13	0,00
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	551.777,74	517.653,97
	<u>551.954,87</u>	<u>518.253,97</u>
	<u><u>555.674,87</u></u>	<u><u>522.717,97</u></u>

Passiva

	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital	511.291,88	511.291,88
II. Mittelvortrag	31.588,66	-4.636,32
	<u>542.880,54</u>	<u>506.655,56</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	9.150,00	10.070,00
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	3.644,33	5.992,41
- davon aus Steuer: € 2,16 (Vorjahr: € 688,79) -		
	<u>3.644,33</u>	<u>5.992,41</u>
	<u><u>555.674,87</u></u>	<u><u>522.717,97</u></u>

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	€	€	2016 €
1. Einnahmen aus Zuwendungen			
a) Geldspenden	152.470,85		66.656,92
b) Sachspenden	7.410,33		2.000,00
	<u> </u>	159.881,18	
2. Sonstige betriebliche Erträge		159,53	43,80
3. Personalaufwand (Projektbegleitung)			
a) Löhne und Gehälter	-44.775,00		-45.650,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-9.965,07		-9.350,72
	<u> </u>	-54.740,07	
4. Unmittelbare Aufwendungen für Stiftungszwecke		-55.343,96	-33.111,53
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbekosten	-3.053,13		-2.004,47
b) Ausgaben für Verwaltung	-10.154,93		-10.953,81
	<u> </u>	-13.208,06	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-744,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		220,36	51,52
8. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
9. Jahresergebnis		<u>36.224,98</u>	<u>-32.318,29</u>
10. Mittelvortrag des Vorjahres		-4.636,32	27.681,97
11. Mittelvortrag des Geschäftsjahres		<u><u>31.588,66</u></u>	<u><u>-4.636,32</u></u>

**Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf**

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2017**

1. Allgemeines

Der nach Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Pflicht zur Rechnungslegung kommt Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung durch Anwendung der §§ 238 bis 263 HGB nach.

Bei entsprechender Anwendung des § 267 HGB ist Brot gegen Not eine kleine Stiftung i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB und sie nimmt daher zum Teil entsprechende größenabhängige Erleichterungen in Anspruch.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung von stiftungsbezogenen Besonderheiten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Website wird ab dem Folgejahr linear über drei Jahre abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Dabei werden grundsätzlich folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Technische Anlagen und Maschinen	8 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 6 Jahre

Vorräte werden mit den Anschaffungskosten oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und entsprechen den Beträgen der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist in dem nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand am 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	4.464,00	0,00	0,00	4.464,00	0,00	744,00	0,00	744,00	3.720,00	4.464,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.770,72	0,00	0,00	1.770,72	1.770,72	0,00	0,00	1.770,72	0,00	0,00
	6.234,72	0,00	0,00	6.234,72	1.770,72	744,00	0,00	2.514,72	3.720,00	4.464,00

Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stiftungskapital umfasst das Grundstockvermögen der Stiftung in Höhe von € 500.000,00 sowie eine Zustiftung in Höhe von € 11.291,88.

Der Mittelvortrag beinhaltet neben den Mitteln, die zeitnah im Folgejahr für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sollen, nach steuerrechtlichen Vorschriften gebildete Rücklagen wie die folgende Mittelverwendungsrechnung zeigt:

	€
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	
Stand 1. Januar 2017	0,00
Zuführung	3.665,90
Stand 31. Dezember 2017	<u>3.665,90</u>
Mittel zur zeitnahen Verwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO	
Stand 1. Januar 2017	-4.636,32
Veränderung aus dem laufenden Jahr	32.559,08
davon Mittelverwendung aus freier Rücklage	0,00
Stand 31. Dezember 2017	<u>27.922,76</u>
Mittelvortrag	<u>31.588,66</u>

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden insbesondere für Aufwendungen aus dem Personalbereich und für Jahresabschlusskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Aufwendungen für Stiftungszwecke**

Neben den unmittelbaren Aufwendungen für Stiftungszwecke fielen für geförderte Projekte in Gambia, Malawi, Mosambik sowie für zukünftige und alte Projekte von insgesamt € 55.343,96 im Geschäftsjahr 2017 Personalaufwendungen von € 54.740,07, Abschreibungen auf Sachanlagen von € 744,00 und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von € 13.208,08 an.

5. Sonstige Angaben

Im Jahresdurchschnitt wurde ein angestellter **Mitarbeiter** beschäftigt (Vorjahr: 1).

Organe

Als Vorstandsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2017 bestellt:

Hiltrud Seggewiß
Dr. Henrik Bauwens
Judith Kamps-Gracia

Mitglieder des Kuratoriums waren im Geschäftsjahr 2017:

Heiner Kamps -Vorsitzender-
Michael Phillips
Prof. Coordt von Mannstein
Silke Niehaus
Peter Becker
Ella Kamps (zusätzlich seit Beschluss des Kuratoriums vom 8. Dezember 2017)

Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Düsseldorf, den 20. November 2018

Brot gegen Not
Die Heiner Kamps Stiftung

Der Vorstand

ANLAGE 4

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, den folgenden

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die freiwillige Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB auftragsgemäß unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den freiwillig angewandten gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Köln, den 20. November 2018

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer

Koerner
Wirtschaftsprüfer



brot gegen not
die heiner kamps stiftung

Bericht über die Zweckerfüllung für das Geschäftsjahr 2017

Im Geschäftsjahr 2017 beträgt die Mittelherkunft der Stiftung inkl. Sachzuwendungen insgesamt 160,0 T€. Die Gesamteinnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 91,4 T€, d.h. um 133% gestiegen.

Die Stiftung betreute aktiv folgende Projekte in 2017:

- Mosambik, Namaacha:

Padaria San Jose ist ein gemeinsames Projekt der Welthungerhilfe und der Christian-Liebig-Stiftung, das von Salesianerinnen betreut wird. Es startete im Juli 2011 mit der Produktion und dem Verkauf von Backwaren. Seit Januar 2012 läuft der Bäckereibetrieb ohne aktive Unterstützung von „Brot gegen Not“-Experten. Durch einen Besuch in 2017 und den ständigen Informationsaustausch des Projektmanagers mit den Projektpartnern findet eine regelmäßige Erfolgskontrolle statt. Die Ausbildungsbackstube arbeitet nachhaltig und mit Gewinn, eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bäckereibetriebes von Seiten BgN findet gemeinsam mit dem Projektpartner statt. Dieses kommt der Versorgung des angeschlossenen Waisenhauses zugute. Die Ausgaben 2017 für dieses Projekt betragen 4,3 T€.

- Nicaragua:

Die Belegschaft der Ausbildungsbäckerei der Fundacion San Lucas wird durch die Unterstützung der „Brot gegen Not“-Experten ausgebildet. Die Bäckerei ermöglicht jungen Menschen eine Ausbildung. Durch nachhaltiges Wirtschaften sollen sich zukünftig sämtliche Betriebskosten tragen sowie Rücklagen gebildet werden. Eventuelle Gewinne werden zur finanziellen Verbesserung des Frauenhauses beitragen, welches die Fundacion San Lucas unterhält. Die Ausgaben für dieses Projekt betragen 0,8 T€. In 2017 fand kein Projektbesuch statt.

- Malawi:

Das Projekt in Mzuzu-Malawi basiert auf einer Zusammenarbeit der deutschen Malawihilfe e.V. und der Capuchin Mission in Lusangazi-Mzuzu. Die Mission besteht seit 2004 und unterhält eine weiterführende Schule (Internat) mit bis zu 260 Schülerinnen, eine Schulkantine, ein Landhospital, eine Ölmühle, eine Maismühle, einen kleinen Laden sowie eine Schreinerei, die mit Hilfe der Malawihilfe mit deutschen Maschinen ausgerüstet wird. Die Ausbildungsbäckerei wird jungen Menschen aus der Umgebung von Mzuzu eine qualifizierte Ausbildung ermöglichen, die Eigenversorgung der Mission sicherstellen und die lokale Bevölkerung mit hochwertigen Backwaren versorgen. Der von der Bäckerei erwirtschaftete Gewinn wird reinvestiert und dient der Finanzierung von lokalen Projekten der Capuchin Mission. In 2017 wurde das Projekt zweimal besucht. Die Ausgaben für dieses Projekt betragen 43 T€.

- Gambia:

Das Projekt in der Nähe der Hauptstadt Banjul wird mit der deutschen MMEmpowerment GmbH sowie der Missionsgesellschaft WEC gemeinsam durchgeführt. Im „House of skills“ ist eine Bäckerei eingerichtet. Ziel der Ausbildungsbackstube ist es junge Leute auszubilden, die Bevölkerung mit guten Backwaren zu versorgen und anfallende Gewinne im Projekt „House of skills“ zu reinvestieren. Seit Oktober 2017 werden 6 Jugendliche ausgebildet. Der Projektmanager ist zu einem Vorbesuch vor Ort, um die Ausbildungsfortschritte zu begutachten und Kontakte zu knüpfen. Die Ausgaben für dieses Projekt betragen 34T€.

- Durban:

Ein Projektvorbesuch findet in Durban-Südafrika statt. Der Projektmanager besichtigt einen möglichen Standort für ein gemeinsames Projekt mit dem Rotary Club Wilhelmshaven und Durban. Der mögliche Projektpartner ist „Mother of Peace“ in Amanzimtoti.

Anlaufkosten für eventuelle neue Projekte sowie Kosten der Betreuung für bereits bestehende Ausbildungsbackstuben fielen in Höhe von 10,5 T€ an. Die Verwaltungskosten liegen bei 31,2 T€ und betragen 19,47% im Verhältnis zu den Einnahmen (Vorjahr: 31,1%) sowie 25,15 % zu den Gesamtkosten (Vorjahr: 21,09%).

ANLAGE 6

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Firma, Sitz

Brot gegen Not - Die Heiner Kamps Stiftung, Düsseldorf

Verzeichnis

Regierungsbezirk Düsseldorf, Registernummer 21.13-St.821

Gründung

Die mit Stiftungsgeschäft und -satzung vom 24. Oktober 2000 als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW errichtete Stiftung wurde am 23. November 2000 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und mit Eintragung im Verzeichnis der selbständigen Stiftungen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 28. November 2000 rechtsfähig.

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in besonderer Notsituation durch Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Unterbringung sowie durch angemessene Unterstützung von Grundbildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen direkt wirksame, aber auch nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen Körperschaften zur Verfügung stellen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 58 Nr. 5 AO bleibt unberührt.

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

Die Stiftung wurde durch Herrn Heiner Kamps zunächst mit einem Anfangsvermögen von € 500.000,00 ausgestattet. Darüber hinaus erfolgte durch Herrn Kamps eine Zustiftung in Höhe von € 11.291,88.

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Stiftungsorgane

Im Geschäftsjahr 2017 waren als **Vorstand** bestellt:

Hiltrud Seggewiß
Dr. Henrik Bauwens
Judith Kamps-Gracia

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium benannt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.

Dem **Kuratorium** gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

Heiner Kamps -Vorsitzender-
Michael Phillips
Peter Becker
Prof. Coordt von Mannstein
Silke Niehaus
Ella Kamps (zusätzlich seit Beschluss des Kuratoriums vom 8. Dezember 2017)

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums benennen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Kostenpauschale beschließen.

Wesentliche Beschlüsse des Kuratoriums

In der Kuratoriumssitzung am 8. Dezember 2017 wurden folgende Beschlüsse getroffen:

- Billigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016;
- Entlastung des Stiftungsvorstands für das Geschäftsjahr 2016;
- neue Projekte und Budget 2018;
- Frau Ella Kamps wird zusätzliches, sechstes Mitglied des Kuratoriums.

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird zum Prüfungszeitpunkt beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt unter der Steuernummer 103/5920/1417 geführt.

Mit Bescheid vom 7. November 2017 hat das Finanzamt Düsseldorf-Süd einen steuerlichen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer erteilt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.